



jugendforum fks

# SATZUNG DES JUGENDFORUMS

## Präambel

Mit dem Jugendforum soll die Beteiligung von jungen Menschen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gestärkt werden. Das Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei sollen verschiedene lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt, ...) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. In der Arbeit ist auf eine inklusive Teilhabe aller jungen Menschen zu achten.

## § 1 Jugendforum und Organe

- (1) Das Jugendforum ist Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ und bei der Partnerschaft für Demokratie (PfD) Falkensee angesiedelt. Als solches bildet es die Dachorganisation für das Jugendkomitee sowie für einzelne Projekte und den Jugendbeirat. Die Grundsätze seiner Arbeit werden in einem Papier erarbeitet und festgelegt.
- (2) Das Jugendkomitee entscheidet über Anträge an den Jugendfonds der PfD im Rahmen vom Programm „Demokratie leben!“. Weiterhin ist es für die grundsätzliche Ausrichtung und Arbeit des Jugendforums verantwortlich.
- (3) Das Jugendkomitee entsendet eine Vertretung in den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie - Falkensee. Diese muss nicht zwingend dem Jugendkomitee angehören.

## § 2 Jugendkomitee

- (1) Das Jugendkomitee besteht aus maximal fünfzehn Jugendlichen im Alter von bis zu 27 Jahren, die sich in Falkensee aktiv einbringen möchten.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkomitees sind in allen Belangen gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitz. Die Mitgliedschaft im Jugendkomitee endet (i) mit der nächsten regulären Wahl, (ii) durch Abwahl gemäß § 3 Abs. (7) und (8) oder (iii) mit dem freiwilligen Rücktritt.



### § 3 Jugendkonferenzen und Wahlen

- (1) Das Jugendkomitee lädt mindestens zweimal jährlich zu einer Jugendkonferenz ein, an der Jugendliche aus Falkensee und der Umgebung teilnehmen können.
- (2) Einmal jährlich werden dabei die Mitglieder des Jugendkomitees gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmenden der Jugendkonferenz. Jede Person hat drei Stimmen, die einer oder mehreren kandidierenden Personen gegeben werden können.
- (4) Zur Wahl stellen darf sich jede\*r Jugendliche, der\*die sich in Falkensee aktiv einbringen möchte.
- (5) Gewählt sind dabei die maximal fünfzehn Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.
- (6) Das Jugendkomitee kann zu jedem Zeitpunkt weitere Personen nachnominieren und in einer Abstimmung mit absoluter Mehrheit zu Mitgliedern ernennen. Die Mitgliederzahl von 15 Personen darf dabei nach Abs. (5) nicht überschritten werden.
- (7) Mitglieder des Jugendkomitees können vorzeitig abgewählt werden. Regulär muss die Abwahl konstruktiv erfolgen. Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Jugendkomitees kann ein Mitglied durch eine andere Person ersetzt werden. § 3 Abs. (6) gilt entsprechend. Dabei ist die Person neugewählt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Jugendkomitees der Neubesetzung zustimmen.
- (8) Mitglieder des Jugendkomitees können (i) im Falle eines dreimaligen unentschuldigtem Fehlens bei Treffen des Jugendforums oder (ii) bei gesellschafts- und demokratiefeindlichen Äußerungen und Handlungen ohne eine Nachbesetzung mit einer Zweidrittelmehrheit der übrigen Mitglieder abgewählt werden.

### § 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Das Jugendkomitee lädt regelmäßig zu öffentlichen Treffen des Jugendforums ein. Jeder interessierte junge Mensch ist herzlich eingeladen, sich einzubringen und aktiv zu beteiligen.
- (2) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle können auf Anfrage eingesehen werden.
- (3) Stimmberechtigt über Beschlüsse zur Arbeit des Jugendforums sind alle Anwesenden auf der Sitzung. Ausgenommen sind nach § 5 Abs. (2) Beschlüsse über Anträge an den Jugendfonds. Hierbei ist ausschließlich das Jugendkomitee stimmberechtigt, wobei mindestens die Hälfte des Jugendkomitees an der Abstimmung teilnehmen muss. Sollte keine Beschlussfähigkeit während des Treffens gegeben sein, kann die Abstimmung begonnen werden und online über die Dauer von 24 Stunden zu Ende geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Personen einen Zugang zu der Abstimmung und dem zugehörigen Antrag sowie weiteren Informationen haben.



- (4) Bei Anträgen über eine Summe von bis zu 200,00 EUR kann, anstelle einer Abstimmung auf einem Treffen des Jugendforums, eine digitale Abstimmung über eine Dauer von 24 Stunden durchgeführt werden. Es gelten dabei dieselben Grundsätze wie im Abs. (3). Das Ergebnis ist im Protokoll des nächsten Treffens festzuhalten. Die Online-Abstimmung kann, wenn Diskussionsbedarf herrscht, durch ein Veto von mindestens drei Personen gestoppt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei Stimmgleichheit oder bei Enthaltungsmehrheit gelten Beschlüsse als nicht angenommen.
- (6) Beschlüsse gemäß § 4 Abs. (3) Satz 1 können durch ein Veto des Jugendkomitees innerhalb eines Monats ab dem Datum der Sitzung, in der beschlossen worden ist, wieder aufgehoben werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Jugendkomitees notwendig.

### **§ 5 Projektanträge an den Jugendfonds**

- (1) Jugendliche und Projekte, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, können Anträge an den Jugendfonds zur Förderung ihrer Projekte stellen. Die Projekte müssen dabei den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zuträglich sein und sich auf Falkensee beziehen.
- (2) Bei Projektanträgen an den Jugendfonds sind ausschließlich die Mitglieder des Jugendkomitees stimmberechtigt.
- (3) Projektanträge an den Jugendfonds sollen von der antragstellenden Person dem Jugendkomitee persönlich vorgestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll ein Vortreffen mit mindestens einem Mitglied des Jugendkomitees erfolgen. Die Abstimmung erfolgt in der nächsten Sitzung des Jugendforums nach Einsendung des Projektantrages.

### **§ 6 Schlussbestimmungen zur Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und wird veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.
- (3) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (i) der Mitglieder des Jugendkomitees auf einem Treffen des Jugendforums oder (ii) der Teilnehmenden der Jugendkonferenz verändert werden.
- (4) Im Falle von Abs. (3) Nr. (i) kann die Stimmabgabe persönlich bei der jeweiligen Sitzung oder auf elektronischem Wege bis zu 70 Stunden nach Ende der Sitzung erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied des Jugendkomitees die vorgeschlagene Satzungsänderung zugänglich ist.
- (5) Das Jugendkomitee kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gesonderte Regelungen für die interne Arbeit entwickeln und nach demselben Verfahren beschließen.

